

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 787

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 787, Rn. X

BGH 1 StR 210/12 - Beschluss vom 27. Juli 2012 (BGH)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Beschwerde der Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 14. Juni 2012 - 1 StR 210/12 - wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe

- Durch den angefochtenen Beschluss hat der Senat die Revision der Angeklagten verworfen. 1
- Hiergegen ist keine Beschwerde zulässig (§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO). Selbst wenn man (entsprechend § 300 StPO) 2 das Begehren als Antrag gemäß § 356a StPO werten wollte, hat dieser keinen Erfolg. Es kann hierbei dahinstehen, ob die Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO eingehalten wurde; denn es fehlt an der erforderlichen Begründung des Antrags.
- Im Übrigen wurde bei der Senatsentscheidung vom 14. Juni 2012 der Anspruch der Verurteilten auf rechtliches Gehör 3 nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt.
- Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 464 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO. 4